

"Ich bin ausschließlich deutscher Staatsangehöriger und habe meinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland. Vorsorglich wähle ich für die Rechtsnachfolge von Todes wegen in mein gesamtes Vermögen sowie für Fragen der Rechtswirksamkeit meiner Testamente ausschließlich deutsches Erbrecht. Ich mache meinen Erben zur Auflage, für den Fall der Zuständigkeit eines ausländischen Gerichts für meinen Erbfall die Zuständigkeit desjenigen deutschen Gerichts zu vereinbaren, das nach den deutschen Zuständigkeitsbestimmungen zuständig wäre."

"Wir sind ausschließlich deutsche Staatsangehörige und haben unseren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland. Vorsorglich wählen wir für die Rechtsnachfolge von Todes wegen in unser gesamtes Vermögen sowie für Fragen der Rechtswirksamkeit unserer Testamente ausschließlich deutsches Erbrecht. Wir machen unseren jeweiligen Erben zur Auflage, für den Fall der Zuständigkeit eines ausländischen Gerichts für unsere Erbfälle die Zuständigkeit desjenigen deutschen Gerichts zu vereinbaren, das nach den deutschen Zuständigkeitsbestimmungen zuständig wäre."